

Fragen und Antworten zum Thema „Rechtsfragen von Vereinen im Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie“

Stand: 30. März 2020

Aktualisierungen sind vorgesehen, bitte schauen Sie auf unserer Website nach.

Bitte beachten Sie: Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Antworten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage, wie insbesondere der Satzung, zu entscheiden sind.

Mitgliederversammlung

Darf eine Mitgliederversammlung abgesagt werden? (siehe auch Frage Online-Versammlung)

Die Mitgliederversammlung darf nicht einfach entfallen. Sie kann aber verlegt werden, wenn wichtige Gründe gegen eine Durchführung der Mitgliederversammlung sprechen. Sie muss verlegt werden, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde die Durchführung, wie zum jetzigen Zeitpunkt untersagt. Im Einzelnen verweisen wir auf den [Artikel](#) des Justiziar des Württembergischen Landessportbundes, welcher sich ebenfalls auf der Homepage des WLSB befindet.

Wie wird eine Mitgliederversammlung verlegt?

Die Verlegung muss durch die für die Einladung zuständigen Personen bzw. Gremien erfolgen (siehe Satzung).

Anschließend müssen die Mitglieder informiert werden. Dies geschieht auf die gleiche Art wie die Einladung. Ist dies aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich (z.B. falls die Mitgliederversammlung über eine Veröffentlichung in einer Zeitung eingeladen wird), so müssen alle Mitglieder auf sonstige Art informiert werden. Unabhängig davon sollten alle Möglichkeiten der Information der Mitglieder ausgeschöpft werden.

Darf die Mitgliederversammlung auch verlegt werden, wenn in der Satzung steht, dass sie im 1. Quartal oder zu Beginn des 2. Quartals stattfinden muss?

Ja, aus wichtigem Grund ist eine spätere Durchführung möglich. Aufgrund der Vorgaben der Behörden ist dies gegenwärtig zweifellos der Fall. Die Versammlung darf also verlegt werden und muss zu einem späteren Zeitpunkt erneut form- und fristgemäß eingeladen werden.

Darf eine Mitgliederversammlung als Online-Versammlung durchgeführt werden?

Aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht können Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Künftig sollen virtuelle Mitgliederversammlungen möglich sein, zu denen sich Vorstand und Mitglieder zusammenschalten können. Mitgliedern soll auch ermöglicht werden, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung abzugeben. Die Regelung gilt nur für Online-Versammlungen im Jahr 2020.

Was können kleine Vereine tun, die nicht über die technischen Mittel oder das technische Know-how verfügen, um Mitgliederversammlungen im Internet durchzuführen?

Das Gesetz sieht auch Erleichterungen für die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung vor, d.h. anstelle einer (virtuellen) Mitgliederversammlung vor. Es soll ausreichen, die Stimme in Textform abzugeben, d.h. z. B. auch durch E-Mail oder Fax. Für die Beschlussfassung sollen nicht mehr die Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich sein. Für den Beschluss soll dieselbe Mehrheit wie für einen Beschluss, der in einer Mitgliederversammlung gefasst würde, ausreichen (siehe Satzung). Zum Schutz der Mitglieder wird allerdings geregelt, dass

- alle Mitglieder zur Beteiligung eingeladen werden und
- der Beschluss nur wirksam zustande kommt, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgibt.

Die Regelung gilt nur für Beschlüsse, die in diesem Jahr getroffen werden.

Handlungsfähigkeit Verein

Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?

Aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Regelung gilt nur für im Jahr 2020 ablaufende Amtsperioden.

Wie gehen wir mit dem Haushaltsplan um?

Sofern ein Haushaltsbeschluss der Mitgliederversammlung aktuell nicht getroffen werden kann, muss der Vorstand auf Grundlage eines Entwurfes arbeiten und die Ausgaben auf das absolut Notwendigste beschränken.

Beiträge/Kursgebühren

Haben Mitglieder einen Anspruch auf Rückerstattung von anteiligen Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen, weil der Verein vorübergehend seinen Sportbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?

Grundsätzlich nein, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich anders regelt. Auch hier kommt es aber auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, wie beispielsweise die Dauer der Einstellung des Sportbetriebs und den Umfang des Sportbetriebs.

Haben Mitglieder ein Recht auf fristlose Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, weil der Verein vorübergehend seinen Sportbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?

Grundsätzlich nicht, weil der Verein die Einstellung des Sportbetriebs nicht zu vertreten hat und es sich um eine lediglich zeitlich befristete Maßnahme handelt. Die Mitglieder können aber das ordentliche Kündigungsrecht, unter Einhaltung der in der Satzung geregelten Frist, in Anspruch nehmen.

Haben Teilnehmer/innen von Sportkursen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) einen Anspruch auf Rückerstattung von Kursgebühren, weil der Verein vorübergehend seinen Kursbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?

Diese Frage kann nur einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der vertraglichen Grundlage beantwortet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung kann aber grundsätzlich in Betracht kommen, wenn ein Kurs nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann, wobei bereits durchgeführte Kurseinheiten anzurechnen sind.

Kosten Sportbetrieb/Veranstaltungen

Hat der Verein einen Anspruch gegen den Staat/Kommune, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde den Sportbetrieb verbietet?

Nach den Staatshaftungsregeln gibt es keinen allgemeinen Entschädigungsanspruch. Eine Entschädigung vom Staat kommt aber mittelbar über das Kurzarbeitergeld (s. unten) in Betracht, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Auch eine Entschädigung nach dem sogenannten Infektionsschutzgesetz kann unter Umständen eintreten.

Wer trägt die Kosten für verlegte oder abgesagte Veranstaltungen (Mitgliederversammlung, Reisen, Feste etc.)?

Auch diese Frage richtet sich nach den abgeschlossenen Vereinbarungen. Beispielsweise ist bei der Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung der abgeschlossene Mietvertrag die rechtliche Grundlage zur Auseinandersetzung der Ansprüche.

Gilt Gleiches, wenn das Gesundheitsamt oder eine sonstige Behörde die Durchführung einer Veranstaltung untersagt?

Zusätzliche Rechtsfolgen können sich ergeben. Tritt der Verein beispielsweise als Reiseveranstalter auf und muss eine geplante Reise aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden, so liegt ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand vor, der zur Verpflichtung des Vereins führt, geleistete Anzahlungen vollständig zurück zu bezahlen.

Müssen wir die Vergütungen aus den laufenden Lizenzverträgen mit der GEMA für Musiknutzungen im Sportbetrieb weiterbezahlen, obwohl derzeit gar kein Sportbetrieb stattfinden kann?

Nein, für Sportvereine und Sportverbände, die mit der GEMA Vereinbarungen (Lizenzierungen) zur Musiknutzung getroffen haben, gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020 folgende Maßnahme:

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden.

Den genauen Wortlaut der GEMA-Information (20.03.2020) finden Sie [hier](#).

Fallen während der Krise GEMA-Gebühren an, wenn wir Sport mit Musik via Internet anbieten?

Während der Zeit der Schließungen fallen für Vereine keine GEMA-Gebühren an. Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner (somit auch den DOSB) darüber informiert, dass für die Zeit, in der Musiknutzer im Zuge der Corona-Krise aufgrund behördlicher Anordnungen schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies sollausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, die Vereine mit der GEMA abgeschlossen haben. Ferner hat die GEMA dem DOSB auf Nachfrage bestätigt, dass sie durch den [Pauschalvertrag](#) abgedeckte Musiknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn diese während der Zeit behördlich angeordneter Schließungen nicht unmittelbar in den Sportstätten, sondern "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.).

Gibt es eine finanzielle Unterstützung von Seiten des Landes/Bundes?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Dieses Soforthilfeprogramm besitzt für Vereine und Verbände dann Gültigkeit, wenn sie die Voraussetzungen für die Zielgruppe, z.B. die Ausübung einer regelmäßigen wirtschaftlichen Tätigkeit, erfüllen. Ggf. richtet sich die Hilfe auch an freiberufliche Trainer und Übungsleiter, sofern sie den Status von Selbstständigen haben.

Prüfen Sie deshalb bitte, ob das Soforthilfeprogramm des Landes für Sie oder Ihren Verein möglicherweise infrage kommt. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen sowie zum Ablauf des Antragsverfahrens finden Sie [hier](#).

Vergütung Übungsleiter/Trainer

Muss der Verein nebenberuflichen Übungsleiter/innen/Trainer/innen weiterhin eine Vergütung zahlen?

Im Regelfall sind ehrenamtliche/nebenberufliche Übungsleiter keine Arbeitnehmer, sondern erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Summe von 2.400 € pro Jahr und Person lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann. Bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen wird die Vergütung ausschließlich für geleistete Stunden gezahlt. Letztlich maßgebend, auch für die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis besteht oder nicht, ist die Ausgestaltung der Beschäftigung zwischen ÜL und Verein.

Muss der Verein Honorarkräfte weiterhin vergüten?

Auch für diese Frage maßgebend sind die vertraglichen Bestimmungen zwischen Verein und Honorarkraft, die ganz unterschiedlich geregelt sein können. Die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots führt im Regelfall zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung), da meist nur die Vergütung geleisteter Stunden vorgesehen ist. Bund und Land wollen für Selbständige Hilfsprogramme auflegen.

Muss der Verein angestellten Übungsleiter/innen/Trainer/innen weiterhin Gehalt zahlen?

Im Regelfall besteht ein Anspruch auf Gehaltszahlungen, es sei denn, es wäre ausnahmsweise eine andere Regelung im Arbeitsvertrag enthalten.

Es besteht für den Verein die Möglichkeit, das sogenannte *Kurzarbeitergeld* zu beantragen, wenn die notwendigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. (siehe dort).

Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld

Kann auch ein Sportverein/Sportverband Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beantragen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich, wenn, wie in jedem anderen Betrieb auch, die entsprechenden Voraussetzungen (s. [Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit](#)) hierfür vorliegen.

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld. Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes ist es, bei vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ermöglichen und Entlassungen zu vermeiden.

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der [zuständigen Agentur für Arbeit](#) anzeigen. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Aktuelle Informationen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Beantragung des Kurzarbeitergeldes sowie die hierfür erforderlichen [Formulare](#) sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link zu finden: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Wegen der Corona-Pandemie haben Bundestag und Bundesrat eine Neuregelung des Kurzarbeitergeldes beschlossen. Die Antworten auf die zehn wichtigsten Fragen für Arbeitgeber hat die Bundesagentur für Arbeit im [Magazin „Faktor A“](#) veröffentlicht.

Ergänzend haben die Kollegen des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen - dafür herzlichen Dank - ein umfassendes Merkblatt zur Kurzarbeit (insbesondere im Sportverein) zur Verfügung gestellt, welches [hier](#) für Sie zum Download bereit steht.

Daraus die wichtigsten Informationen:

- Es bedarf einer Rechtsgrundlage, um Kurzarbeit anzuordnen (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, Vereinbarungen im Einzelfall mit den Beschäftigten).
- Vereine können Kurzarbeitergeld nur für Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Mini-Jobber und Übungsleiter auf Basis der so genannten „Übungsleiterpauschale“ sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung: Für sie kann daher kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.
- Arbeitnehmer, die in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis angestellt sind, haben einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn u.a. folgende Voraussetzungen (s. [Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit](#)) vorliegen:
 - Es muss mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.
 - Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen, der vorübergehend und nicht vermeidbar ist sowie auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Corona-Pandemie) beruht.
 - Im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) müssen mindestens 10 % (bisher 1/3) der beschäftigten Arbeitnehmer von einem monatlichen Bruttoentgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent betroffen sein.
 - Es muss ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorliegen.
 - Der Arbeitsausfall muss vom Arbeitgeber unverzüglich der zuständigen örtlichen Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt werden.
- Die kurzarbeitenden Arbeitnehmer erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts und 67%, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.
- Die formalen Vorgaben bei der [Anzeige des Arbeitsausfalls](#) sowie der Beantragung von Kurzarbeitergeld (Ausschlussfrist 3 Monate) müssen beachtet werden.
- Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden.
- Der Arbeitgeber kann das Kurzarbeitergeld aufstocken.
- Kurzarbeitergeld kann bei Arbeitnehmern am Ende des Jahres u.U. zu Steuernachzahlungen führen.